

**Hygienekonzept für den
Zeltplatz „Auf der Gathe“**

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltenden Kontaktbeschränkungen werden gewährleistet durch folgende Maßnahme: Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) keine andere Regelung trifft. Das Mindestabstandsgebot gilt nicht bei Zusammenkünften (§ 1 Abs. 2 CoronaSchVO, Stand: 20.06.2020) von:
 - a. Verwandten in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
 - b. Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
 - c. Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
 - d. zwingend notwendigen Zusammenkünften aus betreuungsrelevanten Gründen
 - e. einer Gruppe von höchstens zehn Personen, wenn die Buchstaben von a bis d nicht zutreffen.

2. Organisation:
 - a. Kontaktdaten aller Personen, sowie Beginn und Ende des Aufenthaltes sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und nach dem Aufenthalt des Zeltplatzes bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzureichen. Die örtliche Ordnungsbehörde wird für den Zeitraum von einem Monat beginnend mit dem Tag des Endes des Aufenthaltes die Liste aufbewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.
 - b. Alle Personen werden vor dem Besuch des Zeltplatzes über die Hygienebestimmungen informiert. Personen, die nicht zur Einhaltung der Hygienebestimmungen bereit sind, ist der Besuch zu verwehren.
 - c. Die Personen sollen in festen Kleingruppen aus höchstens zehn Personen aufgeteilt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die in § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Personen zu einer Gruppe gehören. Eine Durchmischung von Kleingruppen ist zu vermeiden.
 - d. Die Nutzung von Getränke Spendern zur Selbstbedienung ist untersagt.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegserkrankung ist die Teilnahme zu verwehren. Treten während des Aufenthaltes Symptome einer Atemwegserkrankung auf, so muss die Person umgehend den Zeltplatz verlassen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. In Sanitär- und Gemeinschaftsräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher von den Teilnehmern mitzubringen. Die Räume sind regelmäßig zu lüften und zu reinigen.
- c. Der Dusch- und Waschraum, sowie die Sanitärräume, dürfen nur bei ausreichender Belüftung und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern genutzt werden.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen, die auf der in Nummer 2 a genannten Kontaktliste kenntlich zu machen ist.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, sind von der Teilnahme auszuschließen.

Stadt Kierspe

Frank Emde
Bürgermeister